

2/SN-52/ME

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

WIEN, 28.8.1987
I., BÖRSEGASSE 11

Dr. R/G1

An das
Präsidium des
Nationalrates der Republik Österreich

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 2
1010 Wien

Zl.	52	GE 9 87
Datum:	31. AUG. 1987	
	03. SEP. 1987	

J. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das GGG, das GEG 1962 sowie das GUG geändert
wird: Beurachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäss Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz vom
24. Juli 1987 übermitteln wir Ihnen in der Anlage 25
Exemplare unserer Stellungnahme in oben angeführter
Angelegenheit.

Wir empfehlen uns mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

JKal

Anlagen

**VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS****WIEN, 28.8.1987**
I., BÖRSE GASSE 11

Dr.R/G1

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
1070 Wien**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das GGG, das GEG 1962
sowie das GUG geändert wird;**

Sehr geehrte Herren!

Zu dem uns mit Ihrem Schreiben Nr. GZ 18.009/100-I 7/87,
vom 24.7.1987 überreichten Entwurf für ein Gesetz, mit
welchem das GGG, das GEG 1962 sowie das GUG geändert wird,
dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

- 1) Die in Art. I, Ziff.1 des geplanten Gesetzes
vorgesehene Möglichkeit, die ordnungsgemäße Bezahlung
der Gerichtsgebühren auch durch Vorlage lediglich
einer Kopie des Einzahlungsbeleges zu bescheinigen,
wird von unserer Seite als Verwaltungsvereinfachung
begrüßt.
- 2) Alle jene Bestimmungen, die Gebührenerhöhungen -
teilweise um weit mehr als 100 % - vorsehen, sind
abzulehnen. Nicht nur, dass hiedurch der vielzitierte
"Zugang zum Recht" generell empfindlich verteuert
wird, sollte doch auch bei Gebührenerhöhungen unter
Bedachtnahme auf die allgemeine Kostenentwicklung eine
nur moderate Erhöhung Platz greifen.

- 3) Zu den Gebühren für (unbeglaubigte) Grundbuchsauszüge verweisen wir auf die von uns schon früher vorgebrachten Bedenken, dass die Einhebung solcher Spesenersätze grundsätzlich und unabhängig von der Höhe der Gebühren dem Prinzip der Öffentlichkeit des Grundbuches, welches einen Eckpfeiler des österreichischen Grundbuchsrechtes darstellte, widerspricht. Während die Einsichtnahme in ein nach konventioneller Weise geführtes Grundbuch selbstverständlich kostenlos war, ist eine solche bei ADV-gestützten Grundbüchern der Partei selbst nicht möglich, sondern muss ein Gerichtsbeamter das Computer-Terminal bedienen, um den gewünschten Ausdruck zu produzieren. So sehr wir alle Modernisierungsmassnahmen im Bereich der staatlichen Verwaltung begrüßen, müssen wir doch nochmals auf diese Problematik verweisen. Gleichzeitig dürfen wir daran erinnern, dass im Bankenbereich Terminals existieren, die durchaus für die Bedienung durch Kunden, auch wenn es sich um EDV-Laien handelt, geeignet sind (Bankomat, POS-Kassen).

Wir regen daher an, zu überprüfen, ob ähnliche Periphergeräte auch im Grundbuchsbereich eingesetzt werden könnten, deren Benützung - also ein lustrum ohne Erstellung eines schriftlichen Grundbuchsauszuges - dann wieder kostenlos sein müsste.

Wunschgemäss haben wir 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wir empfehlen uns mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

